

E-Mail & Telefax
Dietrich Klug
DL Physik/Mathematik
Gymnasialschulleiter a. D.

XXXXXXXX

XXXXXXXXXX

E-Mail: xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Dietrich Klug * xxxxxxxxxxxxxxxxxxx * xxxxxx xxxxxx

05.09.2012

Datei: ReplikFLHelbig050912.pdf DK/rm-T30

Stadtverwaltung Plauen
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Herrn Helbig
Telefon: 03741 2912730
Telefax: 03741 29137230
E-Mail: wolfgang.helbig@plauen.de

Ihr Schreiben vom 24.08.2012, mein Widerspruch vom 12.08.2012 gegen den kostenpflichtigen Bescheid der Stadt Plauen vom 16.07.2012 aufgrund einer Petition

Sehr geehrter Herr Helbig,

in Ihrem Schreiben vom 24.08.2012 teilten Sie mir mit, dass mein Widerspruch vom 12.08.2012 fristgemäß eingegangen ist. Der Widerspruch richtet sich gegen den kostenpflichtigen Bescheid der Stadtverwaltung Plauen vom 16.07.2012 in Höhe von **312,65 EUR** hinsichtlich meines Antrags (**Petition**) vom 06.06.2012 - streckenbezogene Tempo 30 km/h Regelung für die Kopernikusstr. in Plauen. Insbesondere wird die Gebühr von 312,65 EUR moniert, welche **rechtswidrig** ist!

Sollte Ihr Schreiben vom 24.08.2012 die Anhörung nach § 71 Verwaltungsgerichtsordnung darstellen, so fehlt der Hinweis dazu. Desweiteren äußerten Sie, falls der Widerspruch aufrechterhalten wird, dass dieser zur Entscheidung an das Landratsamt vorgelegt würde. Diese Verfahrensweise dürfte unzutreffend sein. Da die Einwohneranzahl der Stadt Plauen über 5.000 liegt, ist die Stadtverwaltung Plauen die Widerspruchsbehörde (siehe Sächsisches Justizgesetz § 27 Abs. 1). Zudem ist fragwürdig, ob Sie überhaupt befugt sind, einen diesbezüglichen Bescheid zu erlassen. Der Widerspruchsbescheid gegen meinen Antrag vom 06.06.2012 hätte durch den zuständigen Bürgermeister erlassen werden müssen:

„**Umfang des Petitionsrechtes** ...Der Bescheid ergeht durch den **Bürgermeister**, bei Entscheidung durch den Gemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss als **Beschlussvollzug**...“, s. Sporer/Jacob u. a., ergänzbarer Kommentar, Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 12, S. 1
Seite 2 von 3

Ich halte meinen Widerspruch vom 12.08.2012 aufrecht!

Begründung:

Alle von mir in diesem Zusammenhang gestellten Anträge vom 10.05.2012 und 06.06.2012 und sind als **Petitionen** aufzufassen! Der Antrag vom 06.06.2012 unterscheidet sich lediglich vom ersten Antrag durch den Wortlaut Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h als **Streckenordnung**. Dieses Begehren war von Anfang an vorgesehen, jedoch kam dies im ersten Antrag nicht zum Ausdruck. Die Anträge hatten jedoch das gleiche Ziel:
Eine streckenbezogenen Tempo 30 km/h Regelung für die Kopernikusstr. in Plauen.

Zur Bedeutung des Wortes Antrag

Laut Duden Band 8, Synonymwörterbuch, Dudenverlag, 4. Auflage ist das Wort Antrag gleichbedeutend für Petition

Im Kommentar zum Grundgesetz (GG), Band 1, 6. Auflage vom Verlag Franz Vahlen wird zum Artikel 17, **zum Begriff der Petition**, auf S. 1695, von Michael Brenner in Randnummer Rn. 22 u. a. folgendes kommentiert:

*„...Im Übrigen kommt es für die Zulässigkeit einer Petition nicht auf die Bezeichnung als „Petition“ an; eine **unrichtige Bezeichnung** ist daher **unschädlich**, weshalb auch Anregungen, Verbesserungsvorschlag, Forderungen, Anträge auf Abhilfe und Eingaben Petitionen darstellen.“*

*„Petition (Art. 17 GG) ist im Verfassungsrecht das **Fordern oder Erwarten einer bestimmten Handlung** der zuständigen Stelle bzw. der Volksvertretung durch den Einzelnen. Dazu hat **jedermann einzeln oder in Gemeinschaft das Recht**.“* Siehe Köbler, Juristisches Wörterbuch, 14. Auflage, Verlag Vahlen

In diesem Fall zutreffend ist auch der § 12 **Petitionsrecht** der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Siehe Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften zur SchsGemO von Quecke/Schmid u. a., § 12, S. 2, Rn. 2:

*„Die Grundbestimmung des kommunalen Petitionsrechts in § 12 (1) Satz 1 SächsGemO **lehnt sich weitgehend an Art. 17 GG und an Art. 35 SächsVerf an**. In den grundlegenden Fragen ist deshalb eine Auslegung geboten, die sich aus der Rspr. und Lit zu diesen Regelungen, namentlich zu Art.17 GG, ergibt.“, S. 5, Rn. 9: „...Letztlich ist unter dem zusammenfassenden in § 12 (1) im Klammerzusatz verwendeten **Begriff der Petition** jeder formlose Antrag, etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen, zu verstehen ...“*

Kosten der Petition

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen, § 3 **Nichterhebung von Kosten** Abs.1
*„Kosten werden **nicht** erhoben für ... 11. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen; ...“*

Ergo ist **der** Antrag von mir vom 06.06.2012 an die Stadtverwaltung Plauen als Petition zu verstehen und somit jedenfalls **gebührenfrei zu verbescheiden!**

*„Kennzeichnend für das Petitionsrecht ist zudem , dass der Petent im Petitionsverfahren jeglichen Kostenrisikos enthoben ist; er trägt - im Gegensatz zum Widerspruchsverfahren und Gerichtsverfahren – nicht das Risiko, mit Kosten belastet zu werden, da dies mit dem Charakter des Art. 17 als Bitt- und Beschwerderecht unvereinbar wäre.“ ...,, **Umfang des Petitionsrechtes** ... *Kosten (Gebühren, Auslagen) dürfen nicht erhoben werden.*“ Vgl. Ergänzbarer Kommentar, „Kommunalverfassungsrecht Sachsen“, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, von Sporer/Jacob u. a.*

Mit solarem Gruß

Dietrich Klug

Verteiler

OB Herr Oberdorfer, Herr Helbig, Medienvertreter